S T A D T H Ü C K E L H O V E N

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

BEBAUUNGSPLAN NR. 1-055-0

HÜCKELHOVEN
AN DER HAAGSTRASSE

Textliche Festsetzungen

1. Nach § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach dem Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und der vorderen Baugrenze nicht zugelassen.

2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Planteil Flächen festgesetzt worden, auf denen besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen -Lärm- vorzusehen sind.

   a) Lärmschutzwand am Parkplatz

      Auf der Parzelle 199 an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu den Parzellen 242, 243 und 200 ist eine Lärmschutzwand mit 2 m Höhe über dem anstehenden Gelände der Parzelle 199 zu errichten. Die Schallschutzwand kann aus Stahlbetonfertigteilen -vergleichbar mit Lärmschutzwänden an Straßen- oder Mauerwerk errichtet werden. Die statischen Dimensionen richten sich nach den Erfordernissen der Standsicherheit.
      Die Lärmschutzwand ist parkplatzseitig mit standortgerechten Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen. Die Bepflanzung ist so zu gestalten, daß nach einer gewissen Anwachsphase die Wand vollständig überwachsen ist.

   b) In den künftigen Häusern auf den heutigen Parzellen 22 und 23 sind alle zum Bundesbahngleiskörper ausgerichteten Fensteranlagen der Erd- und Dachgeschosse in der Schallschutzklasse 5 auszubilden.

   c) In allen geplanten Wohnhäusern sind die nach Nordwesten und Südosten ausgerichteten Fenster der Erd- und Dachgeschosse in der Schallschutzklasse 3 auszuführen.

Alle Fenster zur Südwestseite der Häuser außerhalb der Parzellen 22 und 23 sind in der Schallschutzklasse 3 auszuführen.

d) Die sonstigen Fensteranlagen sind so zu konstruieren, daß sie mindestens der Schallschutzklasse 2 entsprechen.

Die angegebenen Schallschutzklassen sind der VDI-Richtlinie 2719 vom August 1987 entnommen. Die VDI-Richtlinie, Auszug Ziffer 1 - 5, ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Ausnahmsweise können auch andere Schutzvorkehrungen zur Minderung der Lärmimmissionen errichtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Abschirmwirkung der geplanten Schutzmaßnahme der Abschirmwirkung der zuvor genannten Schutzmaßnahmen entspricht.

Hückelhoven, den 04.07.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Dr. Herzberg
Techn. Beigeordneter

Hinweis:

Innerhalb der Wegeparzelle Nr. 352 verlaufen Leitungen der Versorgungsträger Deutsche Telekom AG und Westdeutsche Licht- und Kraftwerke AG. Aufgrund dessen dürfen ohne Zustimmung dieser Versorgungsträger auf den Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (Baumaßnahmen, Baumpflanzungen, Auslegen von Drainagerohren usw.), durch die die Anlagen gefährdet oder beschädigt werden können.

Der Bebauungsplan 1-055-3, Hückelhoven, An der Haagstraße ist mit Bekanntmachung vom 13.07.2001 rechtsverbindlich geworden.